



Verbundschule Oberndorf • Oberamteistraße 8 • 78727 Oberndorf a. N.
Grundschule mit Grundschulförderklasse • Werkrealschule • Realschule

Grundschule mit Grundschulförderklasse
Werkrealschule
Realschule

Grundsätzliche Überlegungen

Zusammenleben und Zusammenarbeit vieler Menschen in enger Gemeinschaft erfordern gegenseitige Achtung.

Wir alle tragen dazu bei, dass Schüler*, Lehrer*, Eltern und alle an der Schule Beschäftigten sich in dieser Schule wohlfühlen und ein sinnvolles Arbeiten möglich wird (*es sind immer beide Geschlechter gemeint). Die aktive Mitwirkung der Lernenden und ihrer Eltern an unserem Schulleben ist dabei unverzichtbar.

Rücksichtnahme, Toleranz, gegenseitiger Respekt, Höflichkeit, die Einhaltung demokratischer Spielregeln sollten vorrangig unser Verhalten bestimmen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus haben an unserer Schule keinen Platz. Die Abkehr von jeglicher Form der Gewalt und die Bereitschaft zur Mitverantwortung bei der Wahrung des schulischen Friedens sollten jedem am Schulleben Beteiligten Selbstverständlichkeit sein.

In diesem Sinne sollten alle zu einem angstfreien, guten Lernen und Arbeiten an unserer Schule beitragen.

Nicht zuletzt wollen wir uns gemeinsam um ein umweltbewusstes Verhalten bemühen.

Schülerinnen und Schüler begeben sich alleine ohne Begleitung der Eltern in ihre Klassenzimmer. Ausnahme: In den ersten beiden Wochen können die Erstklässler von den Eltern zum Klassenzimmer begleitet werden. Nach Unterrichtsende können die Kinder auf dem Schulhof vor dem Gebäude abgeholt werden. Der Aufenthalt im Schulgebäude würde ansonsten zu Störungen führen.

I. Schüler und Lehrkräfte

Auf dem Gelände der eigenen und der benachbarten Schulen müssen die Schüler die Anordnungen der Lehrkräfte, der pädagogischen u. städtischen Mitarbeiter (z.B. Verwaltungs- und Reinigungskräfte u. Ganztagsbetreuer) und Hausmeister aller Schulen des Schulzentrums befolgen. Dies gilt durchgehend im A, B und C-Bau.

II. Unterricht

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Ist der Lehrer **5 Minuten** nach dem Läuten nicht im Zimmer, teilen die **Klassensprecher** dies im Lehrerzimmer bzw. im Rektorat mit. Die aktuellen Vertretungspläne sind zu beachten.

Befreiungen bzw. Beurlaubungen vom Unterricht werden nur auf rechtzeitigen schriftlichen und begründeten **Antrag** der Erziehungsberechtigten gewährt:

- Für **einzelne Stunden** beurlaubt der **zuständige Fachlehrer**,
- **bis zu** zwei Unterrichtstage- jedoch nicht im direkten Anschluss vor oder nach Ferienabschnitten - **der Klassenlehrer**,
- **in allen anderen Fällen die Schulleitung**.

In der Regel sollte unverzüglich – **spätestens am nächsten Tag** – bei der Schule sowohl für Einzelstunden als auch für ganztägiges Fehlen eine **telefonische [oder elektronische] Entschuldigung** eingehen. **Eine schriftliche Entschuldigung, handschriftlich unterzeichnet, ist fristgerecht** von den/dem Erziehungsberechtigten **nachzureichen**.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, meldet er sich beim zuständigen Lehrer. Dieser entscheidet, ob der Schüler nach Hause gehen kann oder nicht. Sofern der Schüler nicht von einem Erziehungsberechtigten oder Angehörigen im Auftrag abgeholt werden kann, darf der Schüler nicht nach Hause gehen, sondern verbleibt in der Schule bis zum Ende seines Unterrichtstages.

Versäumter Unterrichtsstoff muss in angemessener Zeit eigenverantwortlich nachgeholt werden; auf Wunsch geben die Lehrer dabei Hilfestellung. Dies gilt auch für Klassenarbeiten, die nachgeschrieben werden.

(a) Regelungen für den Sportunterricht

Die Teilnahme am Sportunterricht erfolgt in geeigneter Sportkleidung und in sauberen Sportschuhen. Für Schüler, die von der aktiven Teilnahme am Sport befreit sind, gilt in der Regel Anwesenheitspflicht. Der Fachlehrer entscheidet hierüber. Der Schüler kann u.U. in Unterstützerfunktion eingesetzt werden bzw. es kann ihm durch den Fachlehrer die Bearbeitung einer sporttheoretischen Aufgabe gegeben werden.

Kann ein Schüler am Sportunterricht nicht teilnehmen, muss die Entschuldigung dem Fachlehrer vor Beginn der Stunde vorgelegt werden.

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(b) Handys, elektronische Spiel-, Abspiel- und Aufnahmegeräte, smartwatches u. ä.

All diese Geräte sind – außer in der Mittagspause der Schüler in den Pausenhallen – in jedem Fall während der Unterrichtszeiten (1. Stunde bis zur Mittagspause und während der Nachmittagsunterrichtszeiten) und auf Unterrichtswegen auszuschalten.

Über eine unterrichtliche Nutzung während der Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer. Er trägt dann dafür Sorge, dass die Geräte nicht schulordnungswidrig verwendet werden und wieder ausgeschaltet werden.

Auch die Benutzung von MP3-Player sowie elektronischen Spiel- und Abspielgeräten ist nur in der Mittagspause (**s.o.**) gestattet. **Die Benutzung von elektronischen Aufnahmegeräten**

räten (Digicam, Handy- oder Smartphonekamera u. ä.) ist gänzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird jedes Gerät eingezogen und kann erst nach Unterrichtschluss wieder abgeholt werden.

Die Schulleitung dokumentiert die Namen und den Grund der Verstöße schriftlich, die zum Einsammeln der widerrechtlich benutzten Geräte geführt haben. Diese Verstöße können zu Erziehungs- u. Ordnungsmaßnahmen führen.

Ergänzung für Ganztageschüler: Die Benutzung des Handys in der Mittagspause ist in der Mensa, nach Beendigung des Essens in Absprache mit den Betreuungskräften, möglich. Ansonsten ist das Handy auszuschalten.

III. Pausen und Hohlstunden

Nach jeder Unterrichtsstunde sollen die Zimmer gelüftet und die Tafel gereinigt werden. Am Ende jeder Pause begeben sich die Schüler unverzüglich in ihr Klassenzimmer und bereiten ihr Unterrichtsmaterial vor oder warten ggf. vor dem Fachraum. Während der großen Pause ist der Aufenthalt in Unterrichtsräumen, Gängen oder Treppenhäusern nur in genehmigten Ausnahmefällen gestattet. In der Regel sollen die Schüler in dieser Zeit den Pausenbereich (Pausenhof, Eingangshalle B-Gebäude ohne die Sitzstufen, Cafeteria A-Gebäude) aufsuchen. Am Ende der großen Pause sammeln sich die Grundschüler auf dem Pausenhof und werden von der Pausenaufsicht ins Gebäude begleitet. Vor 7.15 Uhr und in der Mittagspause können die Sitzstufen zum Ausruhen zusätzlich genutzt werden. Auch kann Schülern von der Mittagsaufsicht ein spezieller Raum zum ruhigen Arbeiten geöffnet werden. Essen und Trinken ist im Teppichbodenbereich des Gebäudes B – untersagt (Ausnahme: Mineralwasser). Bei der Schulleitung angemeldete Klassenfrühstücke können ausnahmsweise genehmigt werden. Die Vesperpause in der Grundschule findet im Klassenzimmer statt.

In der großen Pause sollen die Klassenzimmer von den Lehrern abgeschlossen werden.

In unterrichtsfreien Stunden (auch 1. und 6. Stunde und nach dem Sportunterricht) steht den Schülern der Aufenthaltsraum im Eingangsbereich des B-Gebäudes bzw. die Cafeteria im A-Gebäude zur Verfügung. Im eigenen Klassenzimmer ist der Aufenthalt zu diesen Zeiten nur mit Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt, die dann für eine angemessene Aufsicht zu sorgen hat.

Schulfremde dürfen ohne Erlaubnis die Gebäude der Verbundschule nicht betreten.

Gänge, Treppenhäuser und Toiletten im A, B und C-Bau dürfen zu keiner Zeit als Spiel- und Aufenthaltsräume benutzt werden!

IV. Sicherheit

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, in Hohlstunden oder Pausen ist Schülern aus sicherheits- und versicherungsrechtlichen Gründen nur mit Genehmigung eines Lehrers erlaubt.

An den Bushaltestellen, im Bus und auf dem Schulweg verhalten sich alle Schüler vorsichtig und rücksichtsvoll. Auf die schwächeren Schüler auch der anderen Schulen ist besonders Rücksicht zu nehmen. An den Bushaltestellen ist den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte **aller** Schulen Folge zu leisten.

Für den Brand- und Katastrophenfall gelten die entsprechend bekanntgegebenen Regelungen.

Bei Unfällen und drohender Gefahr sind unverzüglich der nächste Lehrer, das Sekretariat oder die Hausmeister zu benachrichtigen.

Essen und Trinken in den Fachräumen (Naturwissenschaften, Bildende Kunst, Technik, Textiles Werken, Computerräume) ist aufgrund der Gefahrschutzverordnung ausnahmslos untersagt.

V. Regeln zum Schutz der Gesundheit unserer Schüler

Das Mitbringen oder der Konsum von Alkohol oder anderer Drogen sowie das Rauchen – E-Zigaretten eingeschlossen – auf dem Schulgelände sind verboten.

Waffen und andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Jegliches Verhalten, das für den Einzelnen selbst oder für andere gefährlich werden kann, ist zu unterlassen;

insbesondere sind verboten:

- der Aufenthalt in den Zufahrtsbereichen und in den Tiefgaragen
- das Erklettern und Betreten aller Dächer
- das Sitzen auf den Fensterbänken oder –ablagen
- das Schaukeln auf Stühlen
- das Ballspielen im Schulgebäude
- das Rennen in Gängen, Klassen- und Fachräumen
- das Werfen von Schneebällen, Steinen oder anderen Gegenständen (auch aus den Fenstern)

Im gesamten Schulbereich gilt ein Fahrverbot. Während der Unterrichtszeit gilt im Gebäude und im Pausenbereich für Inliner, Skateboards o.ä. ein Fahrverbot.

VI. Verantwortung für unsere Schule

Jeder Einzelne trägt Verantwortung für Unterrichtsmaterialien, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen und geht pfleglich damit um. Dadurch können wir unnötige Ausgaben vermeiden.

Essen oder Trinken (außer Mineralwasser) ist im Teppichbodenbereich des Gebäudes B zu unterlassen. Kaugummi kauen ist im Schulgelände verboten. Auch Ausspucken ist unhygienisch und unhöflich und daher zu unterlassen.

Jeder Schüler ist besonders für die Sauberkeit an seinem Platz verantwortlich, so dass sich das Klassenzimmer auch nach Ende des Unterrichts in sauberem Zustand befindet.

Nach der großen Pause reinigen eingeteilte Klassen die Cafeteria im A-Gebäude, die Pausenhalle im B-Gebäude und den Pausenbereich.

Wer einen Schaden bemerkt, meldet dies umgehend. Wer einen Schaden verursacht, muss dafür aufkommen. Bei Mutwilligkeit können ggf. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Jeder hat sich umwelt- und energieschonend zu verhalten:

- Müll ist zu vermeiden.
- Der Abfall wird getrennt gesammelt und entsorgt.
- Mit Energie (Licht, Wärme) und Wasser gehen wir sparsam um.
- Nach Unterrichtsende am Vormittag soll aufgestuhlt werden; die Fenster sind zu schließen, das Licht ist zu löschen; die Klassenzimmertür ist abzuschließen,

Schließfächer können gemietet werden. Die Abwicklung dieser Mietverhältnisse erfolgt über die Firma *ASTRA Direkt*.

VII. Sonstige Regelungen

Öffnungszeiten: Das Schulgebäude A ist von 7:00 Uhr bis 15:45 Uhr geöffnet; das Schulgebäude B ist von 6.45 bis 15:45 Uhr geöffnet. Im Schulgebäude C ist der Aufenthalt vor Beginn des Unterrichts, in der großen Pause und der Mittagspause nicht gestattet.

Das Klassenzimmer steht jeder Klasse frühestens ab 7.15 Uhr zur Verfügung. **Klassenfremde Schüler haben zu den Zimmern anderer Klassen nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt.**

Schüler dürfen das Lehrerzimmer nur in erlaubten Ausnahmefällen und in Begleitung eines Lehrers betreten. **Der Aufenthalt in Fachräumen ist Schülern nur in Anwesenheit eines Lehrers gestattet.**

Treppen oder Durchgänge müssen freigehalten werden.

Während der Mittagspause ist der Aufenthalt in der Schule in der Regel nur denjenigen Schülern gestattet, die auf Grund der Verkehrsverbindungen sonst nur eine unangemessene kurze Mittagspause hätten oder sich in Ganztagsbetreuung befinden.

Übertriebene Zuneigungsbekundungen sind in der Schule unerwünscht.
In unserer Schule wollen wir auf angemessene Kleidung achten.

VIII. Pädagogische Maßnahmen

Das Verhalten der Schüler soll (durch Lob bzw. Tadel) entsprechend gewürdigt werden. Bei Fehlverhalten eines Schülers kann ein Vermerk oder ein Eintrag im Tagebuch erfolgen. Nach einem Tagebucheintrag wird die Schulleitung über den Eintrag mittels des Formblatts „Mitteilung über einen Tagebucheintrag“ informiert. Die Erziehungsberechtigten werden i.d.R. vom zuständigen Lehrer kontaktiert. Das ausgefüllte Formblatt wird in die Schülerakte aufgenommen.

Fehlzeiten werden ebenfalls im Tagebuch vermerkt.

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten ist zu prüfen, ob eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme gem. § 90 SchulG Ba.-Wü. angemessen ist.

Sowohl Fehlzeiten als auch Fehlverhalten können im Zeugnis auf einem Zusatzblatt vermerkt werden. Auf der anderen Seite können auch positive Leistungen (Mitarbeit in der SMV, besonderes Engagement, ...) im Zeugnis festgehalten werden.

Die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten haben das Recht, Anregungen, Bitten oder Beschwerden vorzutragen.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung ist für alle verbindlich. **Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Klassen in geeigneter Form besprochen.** Sie tritt sofort in Kraft. Änderungen, Zusätze oder Erläuterungen werden nach Beschluss der zuständigen Gremien Bestandteile dieser Schulordnung.

Oberndorf, den 17.01.2017



Die Schulleitung



Der Elternbeirat



Die SMV

